Gem. Münster

Fl. 191

Fl. 192

Fl. 190

Gem. Hiltrup

Fl. 1

Gem. Hiltrup

Fl. 2

Kleibach

Borsigweg

Eisenbahn

Vennheideweg

Vereinshaus

GSt

10kV Freileitung

110kV Freileitung

11halb

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 19. April 1978 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 28. 09. 1978

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gem. § 2a(6) des Bundesbaugesetzes hinsichtlich der in grün eingetragenen Änderungen in der Zeit vom 05 Mai bis 05. Juni 1978 erneut offengelegen.

Münster, den 12. Juni 1978

Der Oberstadtdirektor

(Ing. (grad.) Schlüter)

Stadtvermessungsamtmann

Von der Genehmigung ausgeschlossen

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen

1.1 Die Gartenhäuser dürfen nicht größer sein als 6 x 5 m im Grundriß zuzüglich Dachüberstand. Ihre Firsthöhe darf 3,50 m, gemessen von der endgültigen umgebenden Geländeoberfläche aus, nicht überschreiten.

1.2 Die Dachneigung wird auf 15° festgesetzt. Die Dacheindeckung muß aus hellgrauen Asbestzementwellplatten bestehen.

1.3 Als Außenwandflächenmaterial sind verfugte oder verputzte Kalksandsteine oder Gasbetonsteine zugelassen.

2. Die Gartenlauben dürfen nicht für Dauerwohnzwecke ausgebaut oder benutzt werden.

3. Als Einfriedigung der Anlage ist ein 1,50 m hoher Maschendrahtzaun zulässig. An den Teilen der Grundstücksgrenze, an die kein Wald angrenzt, ist dem Zaun eine 3 m breite Sichtschutzpflanzung vorzulagern.

4. Als Abgrenzung zwischen den einzelnen Kleingartenparzellen sind 0,75 m hohe Maschendrahtzäune zulässig.

5. Die einzelnen Kleingartenparzellen sind überwiegend als Obst- und Gemüsegärten zu nutzen. Ziergehölze dürfen die zulässige Höhe der Gartenhäuser nach Ziff. 1 nicht überschreiten.

6. Auf den einzelnen Kleingartenparzellen sind Wegebefestigungen nur als Zugang zum Gartenhaus und für einen Sitzplatz von 2,50 x 5,00 m zugelassen. Dieser Sitzplatz darf mit einer Pergola überdeckt werden, die die Höhe der Dachtraufe nicht übersteigt.

7. Bauliche Anlagen außer den Gartenhäusern dürfen nur auf den festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden.

Pkt.1.1, 2 u. 7 Festsetzungen gem. § 9 BBauG

Pkt.1.2, 1.3, 3, 4, 5 u. 6 Festsetzungen gem. § 103 BauONW

Stadt Münster

Gemarkung Münster, Flur 192
„ Hiltrup, Flur 1
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 220

Kleingartenanlage Berg Fidel / Vennheide

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
öffentliche Gebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
Grenze der Wasserschutzzone
Fläche für Bahnanlagen

Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

Kleinsiedlungsgebiet
reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Sondergebiet

Anzahl der Vollgeschosse
I Höchstgrenze
zwingend
mit zugelassener Ausnahme
(siehe textliche Festsetzungen)

Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Abgrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung innerhalb der Baugebiete

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
nur Gartenhofhäuser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Baulinie
Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Firstrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

Satteldach
Dachneigung
Traufenhöhe
Firsthöhe
Flachdach
Sockelhöhe

Weitere Festsetzungen

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
Stellplatz
Garage
Tiefgarage
Spielplatz
Zu- und Abfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
GSt Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage
Gemeinschaftstiefgarage
Gemeinschaftsspielplatz
Zu- und Abfahrt
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
Kindergarten
Schule
Jugendheim
Altenheim
Kirche

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 (1) 10 BBauG

Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
Verkehrsfläche
Parkfläche
Fußgängerbereich

Straßenbegrenzungslinie
Zufahrten nur an den nicht wie nebenstehend gekennzeichneten Stellen (Zufahrtsverbot)

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
Trafostation

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz
Friedhof

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für die Forstwirtschaft

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG

Flächen für Böschungen und Stützmauern von Straßen gem. § 9 (1) 26 BBauG

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) § 103 der Bauordnung NW in der Fassung vom ~~27. 1. 1970 (GV. NW. 1970 S. 96)~~ und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91). mit Änderungen vom 27.6.1978 (GV.NW.S.268 /SGV.NW.2023)
15.7.1976 (GV. NW. S.264 / SGV. NW. 232)

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 24. 9. 1977
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 24. 09. 1977
(Dipl.-Ing. Rabeler)
Stadtbaurat
Dipl.-Ing. Leibing
Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 27.9.1977 aufgestellt worden.
Münster, den 10. 10. 1977
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 18.10. bis 18.11.1977 offengelegen.
Münster, den 21.11.1977
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 14.09.1978
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 7.12.1978 (AZ.: 35.2.1-5201-) genehmigt worden.
Münster, den 7. 12. 1978
Der Regierungspräsident
I.A.
Ltd.-Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 6 vom 23. Feb. 1979 bekanntgemacht worden.
Münster, den 01. März 1979
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes